

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau

Vom 21. August 2024

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Sätze 2 und 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 20. Dezember 2017 (vABIUP S. 72), geändert durch Satzung vom 28. Februar 2024 (vABIUP S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird in Satz 1 Nr. 3 das Wort „Reglungen“ durch das Wort „Regelungen“ ersetzt und in Satz 2 wird nach dem Wort „Hochschulabschlusses“ der Passus „und das Absolvieren des „Graduate Management Admission Test“ (GMAT)“ eingefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn von dem Bewerber oder der Bewerberin bis zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird, dass:

1. bereits für den Studiengang nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 ECTS-Leistungspunkten erbracht wurden,

2. die nach Abs. 1 Satz 2 i. V. m. der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung erforderlichen zusätzlichen Anforderungen, insbesondere die Mindeststandards bezüglich des Hochschulabschlusses (z. B. Fachanteile), erfüllt werden und die vorläufige Prüfungsgesamtnote der für den Zugang zum Masterstudium erforderlichen Gesamtnote entspricht oder diese unterschreitet

und sofern dies in der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung vorgesehen ist,

3. das studiengangsspezifische Eignungsverfahren erfolgreich durchlaufen wird.

²Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 wird durch die Vorlage eines Transcripts of Records oder anderer geeigneter Bescheinigungen erbracht, welche die Anzahl der Fachsemester, die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die für den Studienabschluss erworbenen ECTS-Leistungspunkte und die sich aus diesen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen. ³Über die Aufnahme nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 müssen spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums den Hochschulabschluss nach Abs. 1 Satz 1 nachweisen. ⁵Soweit die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung vorsieht, dass ein Masterstudiengang vollständig auf Englisch studiert werden kann, und für den Zugang zum Masterstudiengang abweichend von der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau von Bewerbern und Bewerberinnen, sofern ihre Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, lediglich Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent nachgewiesen werden müssen, ist der Nachweis dieser Sprachkenntnisse spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums zu erbringen. ⁶Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach den Sätzen 1 und 5 erfolgt die Immatrikulation zum Masterstudium unter Vorbehalt. ⁷Die Fristen nach den Sätzen 4 und 5 sind Ausschlussfristen. ⁸Werden die Nachweise nach den Sätzen 4 und 5 nicht innerhalb der dort festgelegten Fristen erbracht, wird der oder die Studierende mit sofortiger Wirkung aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert. ⁹In den Fällen des Satz 8 gilt § 25 entsprechend.“

2. In § 21 Abs. 10 werden nach dem Wort „vergeben“ ein Komma und der Passus „sofern die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung nicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 eine

abweichende Anzahl der durch die Masterarbeit zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte vorsieht“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 findet § 1 Nr. 1 dieser Satzung erstmalig Anwendung auf Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2025 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 10. Juli 2024 und der Genehmigung durch den ständigen Vertreter des Präsidenten der Universität Passau vom 21. August 2024 (Aktenzeichen V/S.I-10.3930/2024).

Passau, den 21. August 2024

UNIVERSITÄT PASSAU
Vizepräsident

Professor Dr. Dr. h.c. Harald Kosch

Die Satzung wurde am 21. August 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. August 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. August 2024.